

LESEFASSUNG

SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

	Änderung der Satzung	Datum Inkrafttreten	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	Nachtrag	01.01.2015	16.12.2014	§ 4	geändert
2.	Nachtrag	01.10.2019	12.04.2016	§ 4	geändert
3.	Nachtrag	17.12.2019	16.12.2019	§ 3 § 5 § 6	geändert geändert geändert
4.	Nachtrag	01.01.2020	14.12.2020	§ 3 § 11	geändert geändert



INHALT

§ 1 STEURGEGENSTAND.....	3
§ 2 STEUERPFlicht	3
§ 3 BEGINN UND ENDE DER STEUERPFlicht	3
§ 4 STEUERSATZ	4
§ 5 STEUERERMÄßIGUNG.....	4
§ 6 STEUERBEFREIUNG	5
§ 7 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERERMÄßIGUNG UND DIE STEUERBEFREIUNG	5
§ 9 STEUERFREIHEIT	6
§ 9 MELDEPFLICHTEN	6
§ 10 STEUERMARKE	6
§ 11 STEUERJAHR, FÄLLIGKEIT DER STEUER	6
§ 12 DATENVERARBEITUNG	7
§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	7
§ 14 INKRAFTTRETEN	8



SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 STEUERGEGENSTAND

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Bad Bramstedt.

§ 2 STEUERPFLICHT

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 BEGINN UND ENDE DER STEUERPFLICHT

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der vor dem Wegzug liegt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.



- (6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die zuständige Stelle nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zugang des Feststellungsbescheides folgt; sie endet mit Ablauf des Monats, der vor dem Ende der Wirksamkeit des Feststellungsbescheides liegt.

§ 4 STEUERSATZ

Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Für jeden Hund, der kein gefährlicher Hund
Im Sinne der Satzung ist | 120,00 € |
| b) Für jeden gefährlichen Hund | 600,00 € |

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, die nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG9 Schleswig-Holstein als gefährliche Hunde festgestellt wurden.

§ 5 STEUERERMÄßIGUNG

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB XII) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen. Diese Ermäßigung ist nur für einen Hund möglich.
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Regelung gem. § 6b bleibt hiervon unberührt.

Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Ermäßigung gewährt.



§ 6 STEUERBEFREIUNG

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Arbeit;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- h) Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden.

Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Befreiung gewährt.

§ 7 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERERMÄßIGUNG UND DIE STEUERBEFREIUNG

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) Die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) Die Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist;
- c) Für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
- d) In den Fällen des § 7 Buchstabe f) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
- e) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nachgewiesen werden.



§ 8 STEUERFREIHEIT

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bad Bramstedt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 9 MELDEPFLICHTEN

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Bad Bramstedt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung sind die Hunderasse und das Geschlecht des Hundes anzugeben.
- (2) Der bisherige Halter des Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben,
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 STEUERMARKE

Die Stadt Bad Bramstedt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 11 STEUERJAHR, FÄLLIGKEIT DER STEUER

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist als Vorauszahlung zu leisten, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.



§ 12 DATENVERARBEITUNG

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 13 des Landesdatenschutzgesetzes durch die Stadt Bad Bramstedt zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- 1.1 Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/r Steuerpflichtigen,
- 1.2 Name und Anschrift eines/r Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- 1.3 Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters, durch Mitteilung oder Übermittlung von
 - 1.3.1 Polizeidienststellen
 - 1.3.2 Ordnungsämtern
 - 1.3.3 Einwohnermeldeämtern
 - 1.3.4 Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
 - 1.3.5 Tierschutzvereinen,
 - 1.3.6 Bundeszentralregistern
 - 1.3.7 Stadtverwaltung Bad Bramstedt.
2. Neben diesen Daten werden, die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.
3. Die Stadt Bad Bramstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
4. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Stadt Bad Bramstedt

- Nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund anmeldet, den er in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels nach Bad Bramstedt gebracht hat;



LESEFASSUNG

- Nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist und im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;
- Nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 19.11.2013

Hans-Jürgen Kütbach
(Bürgermeister)

